

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 15/2024

Veröffentlicht am: 27.03.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Rechtswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 7. Februar 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Nebenfachteilstudiengang

„Rechtswissenschaft“

der Philipps-Universität Marburg

vom 7. Februar 2024

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

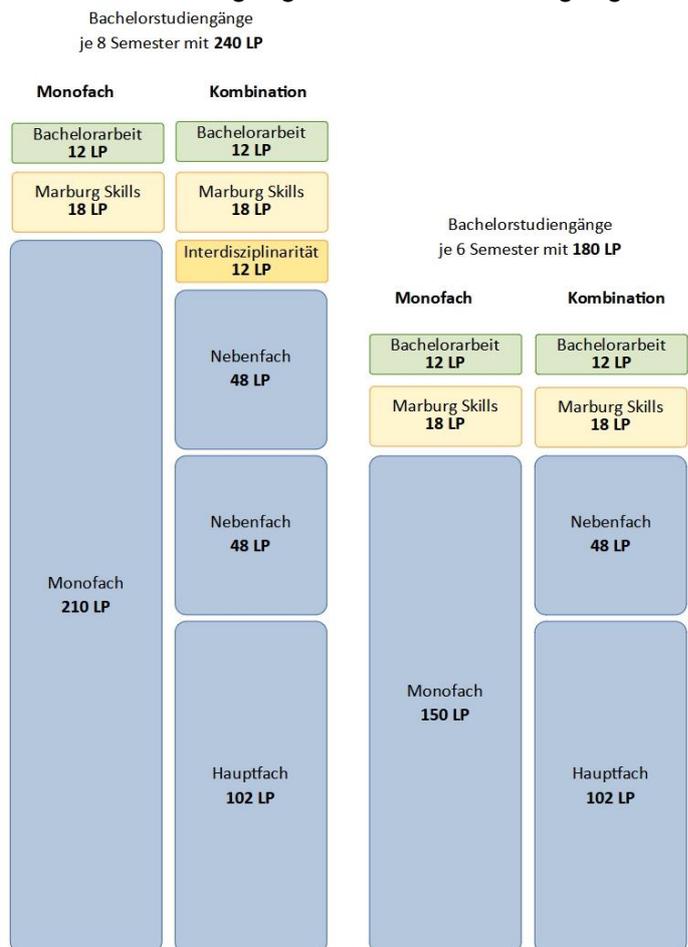
Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.

bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Bachelorgrad.....	4
II. Studienbezogene Bestimmungen	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs.....	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 10 Module und Leistungspunkte	8
§ 11 Praxismodule	8
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	8
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	8
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	8
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	8
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	9
§ 17 Studienleistungen	9
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	9
§ 18 Prüfungsausschuss.....	9
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	9
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	9
§ 23 Prüfungen	9
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	9
§ 25 Bachelorarbeit.....	10
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	10
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	11
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	11
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	12
§ 31 Freiversuch	12
§ 32 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	12
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	12
§ 35 Zeugnis	12
§ 36 Urkunde	12
§ 37 Diploma Supplement	12
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	12
IV. Schlussbestimmungen	13
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	13
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	13
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	14
Anlage 2: Modulliste	18
Anlage 3: Exportmodulliste	27

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Rechtswissenschaft“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden erwerben Rechtskenntnisse sowohl genereller als auch spezieller Natur. Sie erlangen – wahlweise in einer der drei Säulen des Rechts (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht) oder mehreren davon – einen allgemeinen Überblick über die Rechtsmaterie insgesamt und deren spezifische Terminologie sowie Methoden. Darauf aufbauend werden die besonderen Teile der jeweiligen Rechtsmaterie vertieft und Querverbindungen zu anderen Bereichen der Rechtsordnung in den Blick genommen. Aufgrund der Breite des Angebots können die Studierenden ganz unterschiedliche Schwerpunkte setzen: beispielsweise im Recht der Personen (Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht), im Wirtschaftsrecht, im Internationalen und Europäischen Recht, im Pharma- und Gesundheitsrecht, im Recht der Digitalisierung oder in strafrechtlichen Spezialbereichen.

(2) Nach dem Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftliche juristische Arbeitstechniken anzuwenden, die es ihnen erlauben, einfach bis mittelschwer gelagerte Sachverhalte rechtlich einzuordnen und Lösungen für juristische Probleme mit Hilfe des Gesetzestextes unter Anwendung der anerkannten juristischen Methoden zu erarbeiten. Ihre Argumentationsfähigkeit und Problemlösungskompetenz werden geschärft und sie können das eigene Vorgehen aus juristischer Perspektive kritisch reflektieren. Sie sind weiter in der Lage, Inhalte ihres Hauptfachs in den entsprechenden rechtlichen Kontext einzuordnen und damit auf einer neuen, namentlich der juristischen Ebene, zu bewerten.

(3) Auf dieser Basis sind die Studierenden nach Abschluss des Studiums befähigt, in den verschiedenen beruflichen Tätigkeitsfeldern, die ihnen ihr Hauptfach eröffnet, juristische Probleme zu identifizieren, rechtlich einzuordnen und mit Hilfe wissenschaftlicher juristischer Arbeitsmethoden Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Gleichzeitig sind sie in der Lage, interdisziplinär mit juristischen Experten zusammenzuarbeiten. Angesichts der Regeldichte im modernen Rechtsstaat ergeben sich für eine Fülle an Hauptfächern sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten, beispielsweise für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge im Hinblick auf die Verzahnung mit rechtlichen Inhalten im Unternehmens- oder Bankensektor oder für politikwissenschaftliche Studiengänge, in denen Kenntnisse des öffentlichen Rechts zentrale Bedeutung besitzen, aber beispielsweise auch für sozialwissenschaftliche Studiengänge, in denen familien- und strafrechtliche Fragestellungen eine Rolle spielen. Auch für naturwissenschaftlich orientierte Hauptfächer eröffnen sich durch Spezialisierungsmöglichkeiten im Pharma- und Gesundheitsrecht bzw. im Recht der Digitalisierung interessante (Berufs-) Perspektiven.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Rechtswissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen. Ansprechpartner für die Belange der Nebenfachstudierenden und die Studierenden der Exportmodule ist die Nebenfachstudienberatung.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Rechtswissenschaft“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Rechtswissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Öffentliches Recht, Zivilrecht und Strafrecht.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte
Öffentliches Recht		0-48
Grundlagenmodul Öffentliches Recht	WP	6
Verfassungsgeschichte	WP	6
Grundrechte	WP	12
Staatsorganisationsrecht	WP	12
Recht der Europäischen und Internationalen Integration	WP	6
Recht der Europäischen Union	WP	6
Internationales Recht I	WP	6
Internationales Recht II	WP	6
Modernes Verwaltungsrecht I	WP	6
Modernes Verwaltungsrecht II	WP	6
Interdisziplinäre Bezüge juristischen Arbeitens	WP	6

Zivilrecht		0-48
Grundlagenmodul Zivilrecht	WP	6
Rechtsgeschichte	WP	6
Familienrecht	WP	6
Erbrecht	WP	6
Internationales Privatrecht	WP	6
Arbeitsrecht	WP	6
Gesellschaftsrecht	WP	6
Wirtschaftsrecht I	WP	6
Wirtschaftsrecht II	WP	6
Wirtschaftsrecht III	WP	6
Recht der Digitalisierung I	WP	6
Recht der Digitalisierung II	WP	6
Pharmarecht: Entwicklung und Marktzugang	WP	6
Pharmarecht: Vermarktung und Verantwortung	WP	6
Pharmarecht: Finanzierung und Datenschutz	WP	6
Systemfragen des Gesundheitsrechts	WP	6
Patientenschutz im Arzt- und Medizinrecht	WP	6
Interdisziplinäre Bezüge juristischen Arbeitens	WP	6
Strafrecht		0-42
Grundlagenmodul Strafrecht	WP	6
Strafrecht Allgemeiner Teil	WP	12
Strafrechtliche Spezialbereiche I	WP	6
Strafrechtliche Spezialbereiche II	WP	6
Strafrechtliche Spezialbereiche III	WP	6
Interdisziplinäre Bezüge juristischen Arbeitens	WP	6
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48

(3) Der Studienbereich Öffentliches Recht behandelt die Beziehungen des Individuums zum staatlichen Gemeinwesen ausgehend vom Verfassungsrecht, in dem der Staatsaufbau und die Grund- und Menschenrechte Thema sind. Darauf aufbauend werden die subjektiven Rechte und Pflichten des Bürgers gegenüber dem Staat, der dem Bürger in dem Gewande des Verwaltungsrechts entgegentritt, erläutert.

(4) Der Studienbereich Zivilrecht behandelt die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Individuen, die sich im Gleichordnungsverhältnis gegenüberstehen und vorwiegend mittels vertraglicher Schuldverhältnisse in Beziehung zueinander treten. Ihre Ansprüche hieraus, jedoch auch diejenigen aus gesetzlichen Schuldverhältnissen prägen unseren Rechtsverkehr und zeitigen Wirkungen auf Handel und Wirtschaft.

(5) Der Studienbereich Strafrecht behandelt als spezielles Feld des öffentlichen Rechts die Beziehungen des Individuums zum staatlichen Gemeinwesen bei Verstoß gegen bestimmte

Gebotsnormen. Der Staat tritt hier mit dem größten Machtanspruch auf. Auswirkungen und Folgen strafrechtlichen Handelns stehen hier im Fokus.

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb01/studium/studierende/informationen-fuer-nebenfachstudierende>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium kann i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich vom Hauptfachteilstudiengang ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit den Fachbereichen abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Rechtswissenschaft, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Die Exportmodule sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

Die Dauern oder Bearbeitungszeiten von Klausuren betragen 60 bis 120 Minuten, von Hausarbeiten drei bis sechs Wochen im Umfang von 20 bis 40 Seiten, von mündlichen Einzelprüfungen 15 bis 20 Minuten und von mündlichen Gruppenprüfungen (15 bis 20 Minuten pro Studierender).

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

Das Verfassen der Bachelorarbeit ist im Nebenfachteilstudiengang nicht möglich.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Seminarvorträge) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

(7) Für eine nicht bestandene Prüfung oder eine Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 29 bleibt unberührt.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht

ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleibt unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Marburg, den 26.03.2024

gez.

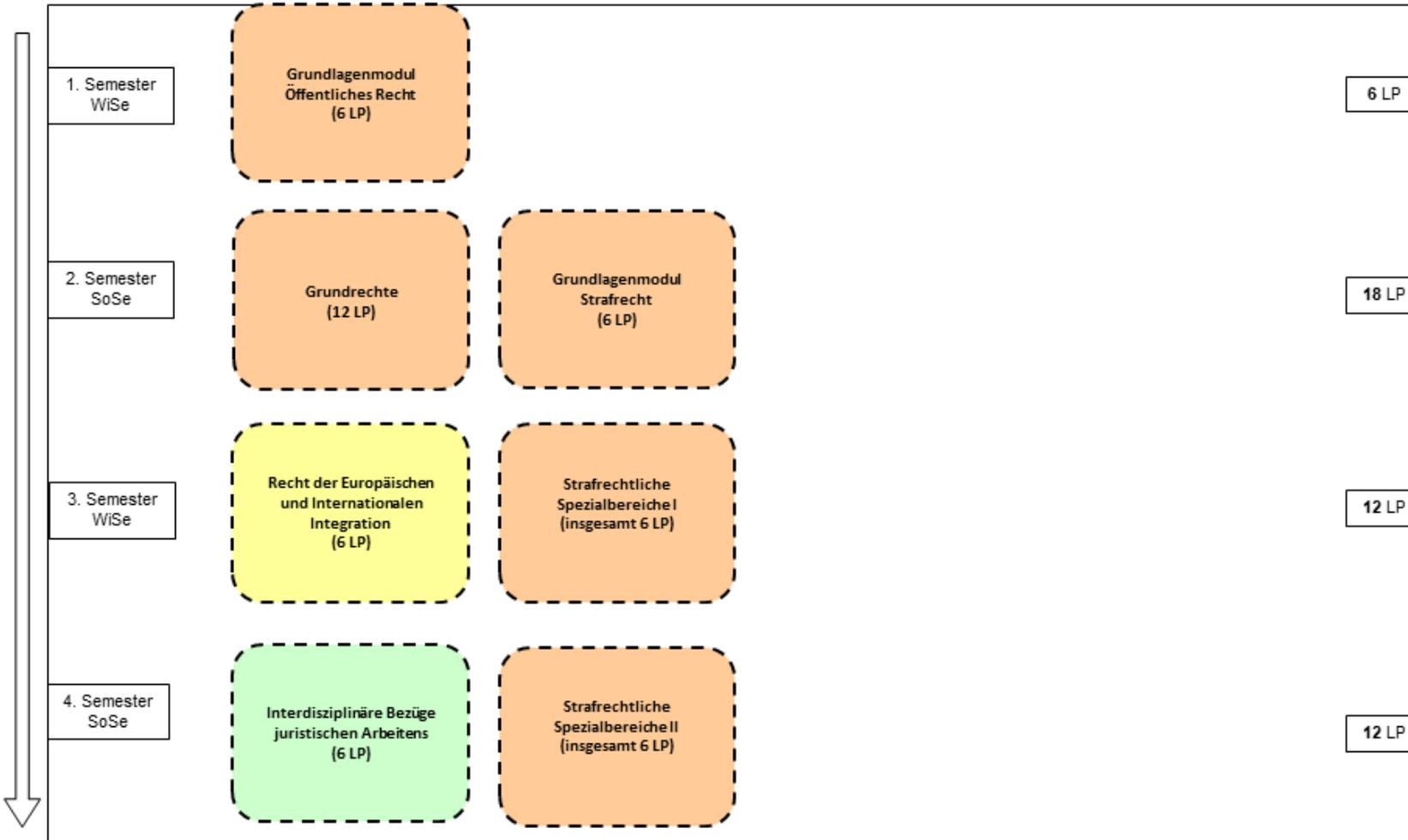
Prof. Dr. Markus Roth
Dekan des Fachbereichs
Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 28.03.2024

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Nebenfach Rechtswissenschaft

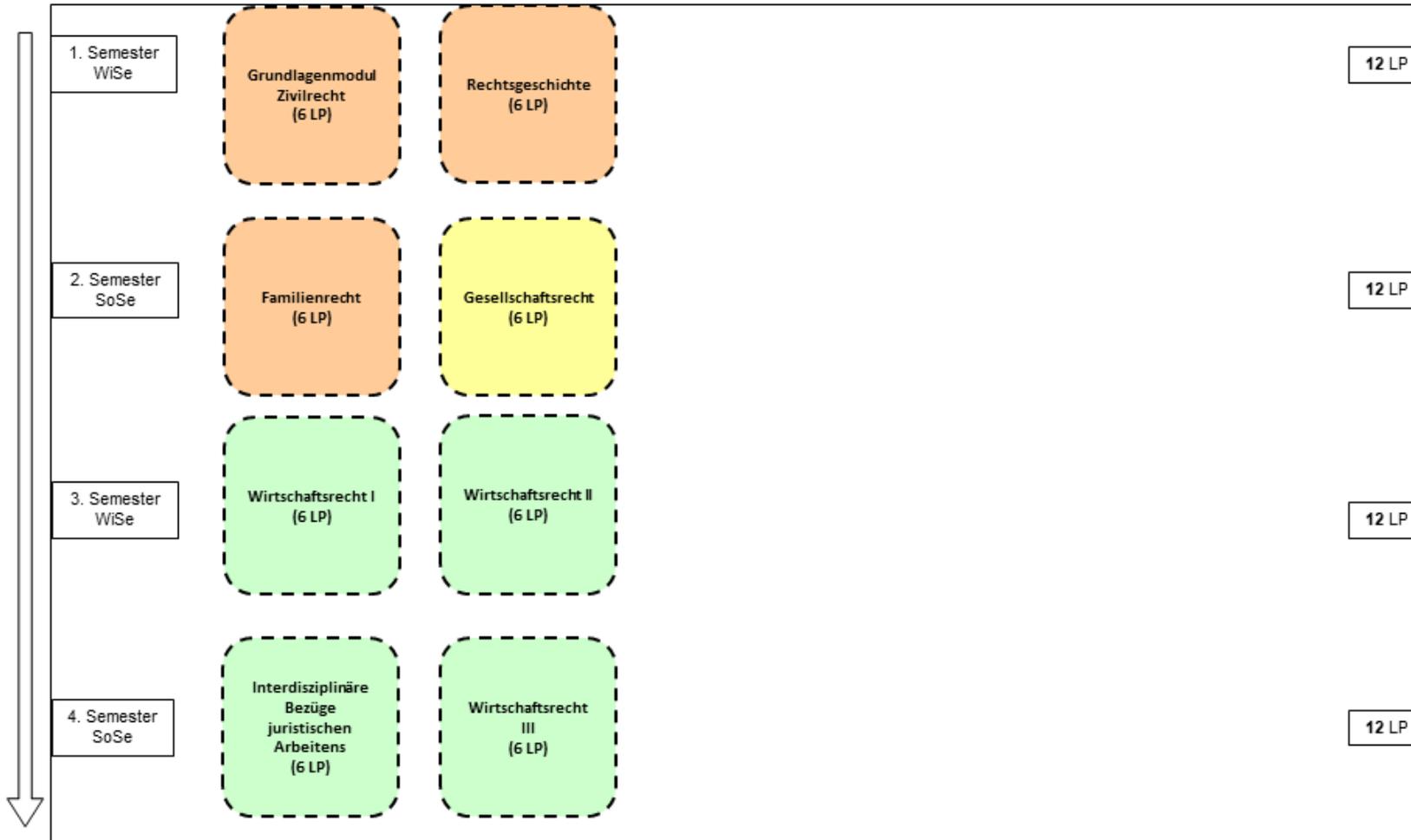
Exemplarischer Studienverlaufsplän – Variante: Kombination verschiedener Studienbereiche - mit Beginn zum Wintersemester



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Nebenfach Rechtswissenschaft

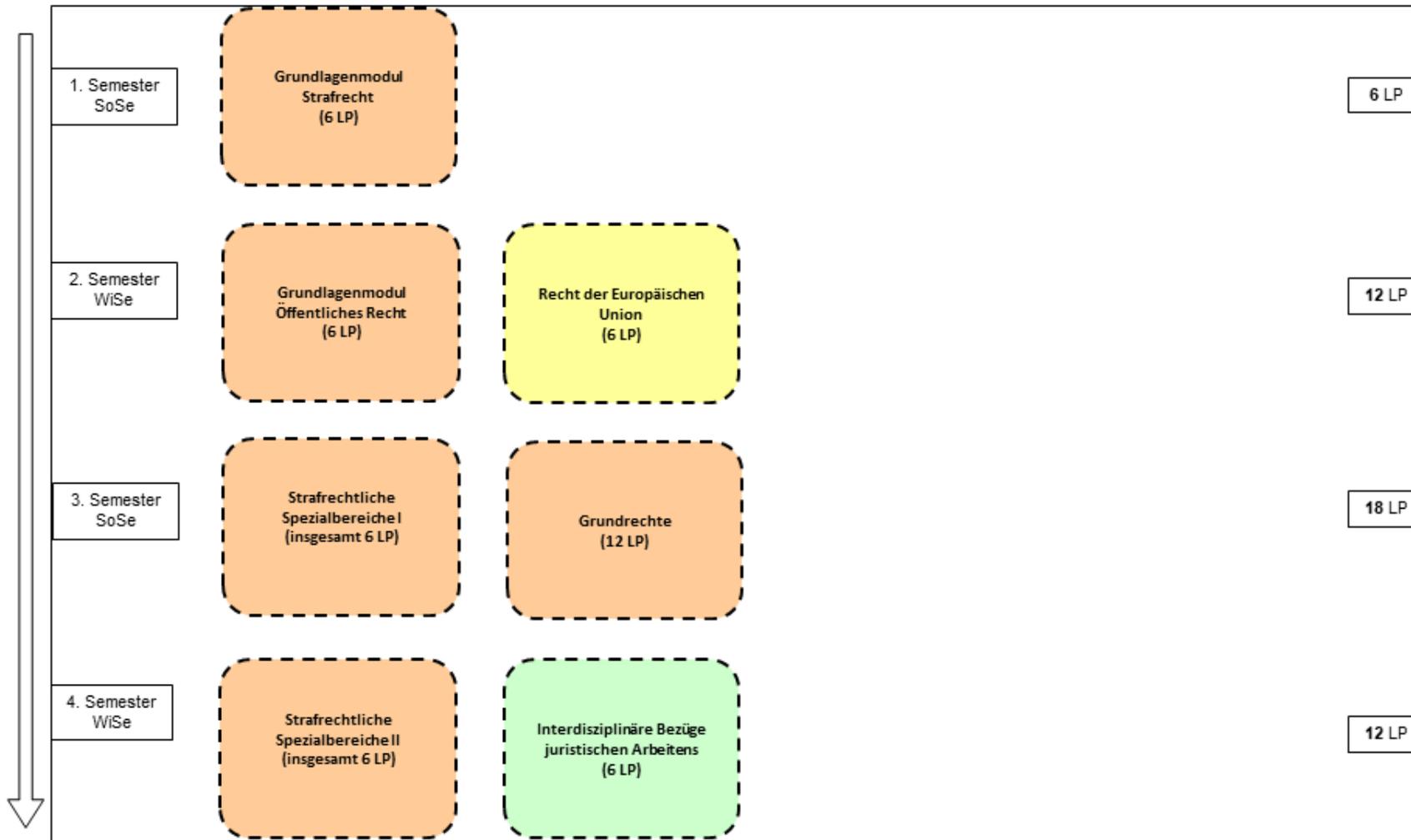
Exemplarischer Studienverlaufsplan – Variante: Studienbereich Zivilrecht -
mit Beginn zum Wintersemester



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Nebenfach Rechtswissenschaft

Exemplarischer Studienverlaufsplan – Variante: Kombination verschiedener Studienbereiche - mit Beginn zum Sommersemester



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Nebenfach Rechtswissenschaft

Exemplarischer Studienverlaufsplan – Variante: Studienbereich Zivilrecht -
mit Beginn zum Sommersemester



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren SiPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagenmodul Öffentliches Recht <i>Introduction to Public Law</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Öffentlichen Rechts zu beschreiben, dessen spezifische Methoden wiederzugeben und grundlegende Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie exemplarische einfache Lebenssachverhalte anhand öffentlich-rechtlicher Normen beurteilen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Verfassungsgeschichte <i>History of Constitution</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, die Entwicklung der Verfassung und zentraler Rechtsinstitute des modernen Öffentlichen Rechts zu beschreiben und – unter Einordnung in die historischen und politischen Rahmenbedingungen – zu erklären und zu bewerten.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Grundrechte <i>Basic Rights</i>	12	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, die für eine Grundrechtsprüfung relevanten Prinzipien zu beschreiben, deren spezifische Methode wiederzugeben und grundlegende Fachtermini zu definieren. Sie können Lösungsvorschläge für die Prüfung von Grundrechtsverstößen eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Staatsorganisationsrecht <i>Constitutional Organisation Law</i>	12	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, die staatsorganisationsrechtlichen Grundprinzipien zu beschreiben, die spezifische Methode der Prüfung staatsorganisationsrechtlicher Fragestellungen wiederzugeben und grundlegende Fachtermini zu definieren. Sie	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				können Lösungsvorschläge für staatsorganisationsrechtliche Fragen eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.		oder Hausarbeit
Recht der Europäischen und Internationalen Integration <i>Law of European and International Integration</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Rechts der Internationalen und Europäischen Integration zu beschreiben, dessen spezifische Methoden wiederzugeben und grundlegende Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie Lösungen für entsprechende Rechtsfragen eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Öffentliches Recht und des Moduls Staatsorganisationsrecht.	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Recht der Europäischen Union <i>Law of the European Union</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen grundlegenden Kenntnisse des europäischen Rechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können die Funktionsweise europäischer Institutionen und mit europarechtlichen Vorschriften befasster Einrichtungen beschreiben und die Auswirkungen europarechtlicher Vorschriften auf die nationalen Rechtsordnungen diskutieren und analysieren.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Internationales Recht I <i>International Law I</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen grundlegenden Kenntnisse des Völkerrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können die Funktionsweise internationaler Institutionen und mit der Anwendung völkerrechtlicher Vorschriften befasster Einrichtungen beschreiben und die Auswirkungen des Völkerrechts auf die nationalen Rechtsordnungen diskutieren und analysieren.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Internationales Recht II <i>International Law II</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf einem Teilgebiet des Völkerrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Internationales Recht I <i>oder</i> des Moduls Recht der Europäischen Union	Modulprüfung: Klausur oder

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				betreffenden Teilgebiet des Völkerrechts eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.		Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Modernes Verwaltungsrecht I <i>Modern Administrative Law I</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Verwaltungsrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem betreffenden Teilgebiet des Verwaltungsrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Verwaltungsrecht II erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des Verwaltungsrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Öffentliches Recht.	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Modernes Verwaltungsrecht II <i>Modern Administrative Law II</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Verwaltungsrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem betreffenden Teilgebiet des Verwaltungsrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Verwaltungsrecht I erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des Verwaltungsrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Öffentliches Recht.	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Grundlagenmodul Zivilrecht <i>Introduction to Civil Law</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Zivilrechts zu beschreiben, dessen spezifische Methoden wiederzugeben und grundlegende Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie exemplarische einfache Lebenssachverhalte anhand zivilrechtlicher Normen beurteilen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Rechtsgeschichte <i>History of Law</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, die Entwicklung zentraler Institutionen des Privatrechts zu beschreiben und – unter Einordnung in die historischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – zu erklären und zu bewerten.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Familienrecht <i>Family Law</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Familienrechts zu beschreiben und die einschlägigen Fachtermini zu definieren. Sie können Lösungsvorschläge für familienrechtliche Fragen eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Erbrecht <i>Law of Succession</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Erbrechts zu beschreiben und die einschlägigen Fachtermini zu definieren. Sie können Lösungsvorschläge für erbrechtliche Rechtsfragen eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Internationales Privatrecht <i>Private International Law</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Internationalen Privatrechts zu beschreiben und die einschlägigen Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie für internationale Lebenssachverhalte anhand kollisionsrechtlicher Normen die anwendbare Rechtsordnung bestimmen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Arbeitsrecht <i>Labour Law</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen sowohl des Individualarbeitsrechts als auch des kollektiven Arbeitsrechts zu beschreiben und die	keine	Modulprüfung: Klausur oder

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				einschlägigen Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie Lösungsvorschläge für arbeitsrechtliche Rechtsfragen eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.		Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Gesellschaftsrecht <i>Company Law</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Gesellschaftsrechts zu beschreiben und die einschlägigen Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie unternehmerische Strukturen analysieren und Handlungsoptionen zur Lösung gesellschaftsrechtlicher Fragestellungen entwickeln.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Zivilrecht	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Wirtschaftsrecht I <i>Business Law I</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Wirtschaftsrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem betreffenden Teilgebiet des Wirtschaftsrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Wirtschaftsrecht II und/oder III erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des Wirtschaftsrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Zivilrecht <i>oder</i> des Moduls Gesellschaftsrecht	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Wirtschaftsrecht II <i>Business Law II</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Wirtschaftsrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem betreffenden Teilgebiet des Wirtschaftsrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Wirtschaftsrecht I und/oder III erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Zivilrecht <i>oder</i> des Moduls Gesellschaftsrecht	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Wirtschaftsrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.		
Wirtschaftsrecht III <i>Business Law III</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Wirtschaftsrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem betreffenden Teilgebiet des Wirtschaftsrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Wirtschaftsrecht I und/oder II erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des Wirtschaftsrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Zivilrecht <i>oder</i> des Moduls Gesellschaftsrecht	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Recht der Digitalisierung I <i>Digitalisation Law I</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Rechts der Digitalisierung zu beschreiben und die einschlägigen Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie exemplarische technologische Sachverhalte analysieren und rechtlich einordnen sowie Handlungsoptionen zur rechtlichen Bewältigung digitaler Herausforderungen entwickeln.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Recht der Digitalisierung II <i>Digitalisation Law II</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse der Hintergründe und Strukturen des Rechts der Digitalisierung. Sie können exemplarisch komplexe und für das Digitalrecht zentrale Probleme analysieren, rechtlich einordnen und Handlungsoptionen zur rechtlichen Bewältigung der Herausforderungen aufgrund der Digitalisierung entwickeln.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagenmodul Öffentliches Recht	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Pharmarecht: Entwicklung und Marktzugang	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts zu beschreiben und die einschlägigen Fachtermini zu definieren. Sie	keine	Modulprüfung: Klausur oder

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Pharmaceutical Law: Development and Market Access</i>				können die Möglichkeiten beurteilen, derartige Produkte auf den Markt zu bringen.		Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Pharmarecht: Vermarktung und Verantwortung <i>Pharmaceutical Law: Marketing and Responsibility</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, unlautere Werbemaßnahmen im Bereich des Heilmittelwerberechts zu erkennen. Weiterhin erkennen sie mögliche Haftungsrisiken für Akteure im Gesundheitswesen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Pharmarecht: Finanzierung und Datenschutz <i>Pharmaceutical Law: Financing and Data Protection</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen der finanziellen Absicherung der Gesundheitsrisiken und des Datenschutzes zu beschreiben und einschlägige Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie Lösungen für entsprechende Rechtsfragen eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Systemfragen des Gesundheitsrechts <i>Systematic Issues of Health Law</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Gesundheitssystem anhand exemplarischer Fallgestaltungen zu analysieren, in unterschiedliche Zusammenhänge einzuordnen und methodisch fundiert zu diskutieren.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Patientenschutz im Arzt- und Medizinrecht <i>Patient Protection in Medical Law</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, die unterschiedlichen Regelungskomplexe zum Schutz des Patienten zu beschreiben und methodisch fundiert zu analysieren. Sie können rechtliche Problembereiche auch in der beruflichen Praxis identifizieren und Handlungsoptionen für deren Lösung entwickeln.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagenmodul Strafrecht <i>Introduction to Criminal Law</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Grundstrukturen des Strafrechts zu beschreiben, dessen spezifische Methoden wiederzugeben und grundlegende Fachtermini zu definieren. Weiterhin können sie exemplarische einfache Lebenssachverhalte anhand strafrechtlicher Normen beurteilen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Strafrecht Allgemeiner Teil <i>General Part of Criminal Law</i>	12	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, die Grundstrukturen des Allgemeinen Teils des Strafrechts zu beschreiben, dessen spezifische Methoden wiederzugeben und grundlegende Fachtermini zu definieren. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem Gebiet des Allgemeinen Teils des Strafrechts anhand exemplarischer einfacher Deliktstatbestände eigenständig entwickeln und methodisch fundiert begründen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Strafrechtliche Spezialbereiche I <i>Special Areas of Criminal Law I</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Strafrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem betreffenden Teilgebiet des Strafrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Strafrechtliche Spezialbereiche II und/oder III erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des Strafrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Strafrechtliche Spezialbereiche II <i>Special Areas of Criminal Law II</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Strafrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf	keine	Modulprüfung: Klausur oder

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				dem betreffenden Teilgebiet des Strafrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Strafrechtliche Spezialbereiche I und/oder III erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des Strafrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.		Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Strafrechtliche Spezialbereiche III <i>Special Areas of Criminal Law III</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen vertieften Kenntnisse auf dem gewählten Teilgebiet des Strafrechts in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie können Lösungsvorschläge für Rechtsfragen auf dem betreffenden Teilgebiet des Strafrechts entwickeln und methodisch fundiert begründen. Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module Strafrechtliche Spezialbereiche I und/oder II erworbene Kenntnisse und Kompetenzen auf andere Bereiche des Strafrechts beziehen und dadurch weiterentwickeln.	keine	Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit
Interdisziplinäre Bezüge juristischen Arbeitens <i>Interdisciplinary Aspects of Legal Work</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden bearbeiten eigenständig eine interdisziplinäre rechtswissenschaftliche Fragestellung und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich. Dabei erweitern sie ihre Methodenkompetenz und vertiefen ihre rhetorischen und argumentativen Fertigkeiten sowie die Fähigkeit zu eigenständigem interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeiten.	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 24 LP	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit

Anlage 3: Exportmodulliste

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Grundlagenmodul Öffentliches Recht <i>Introduction to Public Law</i>
Verfassungsgeschichte <i>History of Constitution</i>
Grundrechte <i>Basic Rights</i>
Staatsorganisationsrecht <i>Constitutional Organisation Law</i>
Recht der Europäischen und Internationalen Integration <i>Law of European and International Integration</i>
Recht der Europäischen Union <i>Law of the European Union</i>
Internationales Recht I <i>International Law I</i>
Internationales Recht II <i>International Law II</i>
Modernes Verwaltungsrecht I <i>Modern Administrative Law I</i>
Modernes Verwaltungsrecht II <i>Modern Administrative Law II</i>
Grundlagenmodul Zivilrecht <i>Introduction to Civil Law</i>
Rechtsgeschichte <i>History of Law</i>
Familienrecht <i>Family Law</i>
Erbrecht <i>Law of Succession</i>

Internationales Privatrecht <i>Private International Law</i>
Arbeitsrecht <i>Labour Law</i>
Gesellschaftsrecht <i>Company Law</i>
Wirtschaftsrecht I <i>Business Law I</i>
Wirtschaftsrecht II <i>Business Law II</i>
Wirtschaftsrecht III <i>Business Law III</i>
Recht der Digitalisierung I <i>Digitalisation Law I</i>
Recht der Digitalisierung II <i>Digitalisation Law II</i>
Pharmarecht: Entwicklung und Marktzugang <i>Pharmaceutical Law: Development and Market Access</i>
Pharmarecht: Vermarktung und Verantwortung <i>Pharmaceutical Law: Marketing and Responsibility</i>
Pharmarecht: Finanzierung und Datenschutz <i>Pharmaceutical Law: Financing and Data Protection</i>
Systemfragen des Gesundheitsrechts <i>Systematic Issues of Health Law</i>
Patientenschutz im Arzt- und Medizinrecht <i>Patient Protection in Medical Law</i>
Grundlagenmodul Strafrecht <i>Introduction to Criminal Law</i>
Strafrecht Allgemeiner Teil <i>General Part of Criminal Law</i>
Strafrechtliche Spezialbereiche I <i>Special Areas of Criminal Law I</i>
Strafrechtliche Spezialbereiche II <i>Special Areas of Criminal Law II</i>
Strafrechtliche Spezialbereiche III <i>Special Areas of Criminal Law III</i>

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Grundlagenmodul Öffentliches Recht <i>Introduction to Public Law</i>
Grundlagenmodul Zivilrecht <i>Introduction to Civil Law</i>
Grundlagenmodul Strafrecht <i>Introduction to Criminal Law</i>
Verfassungsgeschichte <i>History of Constitution</i>
Rechtsgeschichte <i>History of Law</i>
Recht der Digitalisierung I <i>Digitalisation Law I</i>
Strafrechtliche Spezialbereiche I <i>Special Areas of Criminal Law I</i>
Strafrechtliche Spezialbereiche II <i>Special Areas of Criminal Law II</i>

(2) Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export in den Studienbereich *Interdisziplinarität* vorgesehen.